

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 10. Juli 2013

835. Vereinbarung zwischen der ESBK und dem Kanton Zürich betreffend die Aufsicht über die Spielbank sowie die Bekämpfung des illegalen Glücksspiels

Am 28. September 2012 erteilte der Bundesrat der Swiss Casinos Zürich AG die Konzession zum Betrieb einer Spielbank im Haus Ober in Zürich. Das Casino öffnete seine Tore am 1. November 2012 der Öffentlichkeit. Im Hinblick auf den Betrieb der Spielbank im Kanton Zürich ersuchte die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) mit Schreiben vom 23. Oktober 2012 den Regierungsrat um Prüfung der Möglichkeit zum Abschluss einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Aufsicht über die im Kanton gelegene Spielbank sowie der Bekämpfung des illegalen Glücksspiels im Kanton.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Schreiben an die Eidgenössische Spielbankenkommission, Eigerplatz 1, 3003 Bern:

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2012 ersuchten Sie im Hinblick auf die Eröffnung der Spielbank der Swiss Casinos Zürich AG in Zürich um Prüfung der Möglichkeit zum Abschluss einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Aufsicht über die Spielbank sowie der Bekämpfung des illegalen Glücksspiels im Kanton.

Die von Ihnen angestrebte Vereinbarung würde prioritär den Aufsichtsbereich betreffen und sähe vor, dass der Kanton Zürich gegen Entgelt einen oder mehrere Kantonsangestellte damit beauftragen würde, pro Jahr rund zehn Inspektionen des Casinos durchzuführen. Die zu diesem Zweck vom Kanton bezeichneten Mitarbeitenden würden von der ESBK ausgebildet und mit den erforderlichen Checklisten versehen, mithilfe derer sie die Inspektionen vornehmen könnten.

Grundsätzlich teilen wir Ihre Ansicht, dass es zur Aufrechterhaltung eines korrekten Spielbetriebs einer regelmässigen und professionellen Aufsicht bedarf. Art. 48 des Spielbankengesetzes weist diese Aufgabe indessen Ihrer Kommission zu, die denn auch über ein gut ausgebautes Sekretariat mit ausgewiesenen Fachleuten verfügt.

Soweit die angedachte Zusammenarbeit sich im Rahmen anderer von der ESBK mit Kantonen geschlossenen Vereinbarungen bewegt, ginge es schwergewichtig um die Überwachung des Spielbetriebs, der Abrechnungsprozesse usw., mithin um eigentliche Verwaltungsaufgaben. Für diese Tätigkeiten sind keine Polizistinnen und Polizisten abzuordnen. Ebenso wenig ist es erforderlich, Verwaltungsangestellte des Kantons direkt vor Ort zu beauftragen, da die Überwachungsaufgaben wie erwähnt Aufgabe Ihres Sekretariats sind. Auch Effizienz- und Effektivitätsgewinne sind nicht zu erkennen.

Aus diesen Gründen sehen wir keinen Anlass zur Übernahme einer Vollzugsaufgabe, die dem Bund obliegt. Unsere Absage an eine vertragliche Regelung berührt aber selbstverständlich weder die in Art. 49 des Spielbankengesetzes geregelte gegenseitige Unterstützungs pflicht der Kommission sowie der Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden der Kantone und des Bundes noch die funktionierende Zusammenarbeit zwischen unseren polizeilichen Ermittlungsdiensten und den Untersuchungsrichterinnen und -richtern Ihrer Kommission.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern und die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi